

Allgemeine Lieferbedingungen der RSV GmbH Ruhstrat Stromversorgungen

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle zwischen Besteller und **RSV** geschlossenen Verträge über Lieferungen/ Leistungen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden – auch durch Auftragsannahme – nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarungen – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der **RSV** zustande. Im Übrigen gelten für Werkleistungen ergänzend die Montagebedingungen der **RSV** in der jeweils neuesten Fassung.
- Die Lieferbedingungen der **RSV** gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- Die Angebote der **RSV** sind freibleibend und unverbindlich bzw. können bis zur Annahme widerrufen werden, es sei denn, diese sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren, so kann **RSV** das Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder Lieferung annehmen. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – jedenfalls mit schriftlicher Auftragsbestätigung der **RSV** zustande.
- RSV** behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht bzw. nur mit schriftlicher Einwilligung der **RSV** zugänglich gemacht werden, unabhängig davon ob **RSV** diese als vertraulich gekennzeichnet hat. Erfolgt eine Auftragserteilung seitens des Bestellers nicht, sind sämtliche Unterlagen der **RSV** unverzüglich zurückzugeben.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Kosten

- Preislisten, Katalog- und Internetpreisangaben sind freibleibend. Festpreisvereinbarungen und individuelle Zahlungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen **RSV** und dem Besteller. Die Preise gelten regelmäßig ab Werk, ausschließlich Verpackung, Versand, Fracht, Montage, Inbetriebnahme, Zollabgaben, sonstige Nebenkosten u.ä. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Diese wird am Tage der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen. Bei der **RSV** entstehenden Kosten für die Rücknahme originalverpackter Materiallieferungen (z.B. wegen Falschbestellung u.ä., sofern sie seitens des Bestellers zu vertreten sind) werden gesondert berechnet.
- Die Zahlung ist wie folgt frei Zahlstelle der **RSV** ohne jeden Abzug zu leisten:
 - Innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellungsdatum, entsprechende Bonität vorausgesetzt,
 - Wartungs-, Service- u.ä. Leistungen (auch Rücknahmekosten) sofort nach Erhalt der Rechnung,
 - Vorauskasse bei Erstverträgen; die Leistung der **RSV** erfolgt erst, wenn der Zahlungseingang bei der **RSV** zu verzeichnen ist.
- Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn **RSV** über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist (erfüllungshalber).
- Bei langfristigen Zahlungsvereinbarungen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig, wenn der Besteller mit zwei aufeinanderfolgenden Raten mehr als 10 Tagen in Verzug gerät.
- Das Recht des Bestellers, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aus dem streitigen oder anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als Gegenansprüche unbestritten oder rechtmäßig festgestellt sind.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Die Einhaltung durch die **RSV** setzt die Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen und die Absendung der Auftragsbestätigung an den Besteller voraus. Ebenso hat der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, welche für die Erfüllung der Leistung durch **RSV** erforderlich sind – z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen, sonstige Vorarbeiten oder Leistung einer (An-)Zahlung –, ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen und nachzuweisen. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit **RSV** die Verzögerung zu vertreten hat.
- Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk der **RSV** verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller schriftlich angezeigt worden ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermine maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt **RSV** dem Besteller sobald als möglich mit.
- Soweit der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert werden, die der Besteller zu vertreten hat, werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- oder Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- Ist der Lieferverzug auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe o.ä. Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der **RSV** liegen, zurückzuführen, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die **RSV** wird dem Besteller Beginn und Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn **RSV** die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Zudem kann er vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung besteht. Ist dies nicht der Fall, hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Im Übrigen gilt § 7 Nr. 8. und 9.
- Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- Kommt **RSV** in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, kann er eine pauschale Entschädigung verlangen. Sie beträgt für jede vollendete Woche des Verzuges maximal 0,5 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes, für den Teil der Lieferungen, der wegen des zu vertretenden Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Der Anspruch der **RSV** der Geltendmachung, dass ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt unberührt.
Setzt der Besteller **RSV** nach Fälligkeit eine angemessene Frist und leistet **RSV** dennoch nicht, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Der Besteller ist insoweit verpflichtet, auf Verlangen der **RSV** zu erklären, ob er von dem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

§ 5 Gefahrübergang, Versand/ Verpackung, Abnahme

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung – auch wenn dieses frachtfrei erfolgt – „ab Werk“ vereinbart.
- Bei Lieferung mit Montage und Aufstellung geht die Gefahr am Tage der Übernahme in den Betrieb des Bestellers über. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermine, hilfsweise nach Meldung der **RSV** über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Wird der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage auf Wunsch oder aus Verschulden des Bestellers verzögert, so geht die Gefahr mit Eintritt des Verzuges auf den Besteller über. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- Auf Wunsch des Bestellers wird **RSV** die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller. Der Auftrag eine Transportversicherung abzuschließen, muss **RSV** schriftlich vorliegen.
- Über die Rücknahme von Transport- und sonstigen Verpackungen können ggf. gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.
- RSV** ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, soweit sie für den Besteller zumutbar sind. Insbesondere ist **RSV** zu Teillieferungen berechtigt, wenn die vollständige Auslieferung der Bestellung dadurch verzögert wird, dass von **RSV** angeforderte technische Angaben nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind.
Nachbestellungen werden gesondert geliefert und berechnet. Nachbestellungen hindern den Gefahrübergang bereits erfolgter (Teil-) Lieferungen nicht.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- RSV** behält sich das Eigentum an der Liefersache bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzliche und zukünftige geschuldete Nebeneleistungen – aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist **RSV** zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt, der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. **RSV** kann die Vorbehaltsware nur heraus verlangen, wenn der Rücktritt vom Vertrag erklärt worden ist.
- Der Besteller hat die Vorbehaltsware pflichtig zu behandeln. **RSV** ist berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst nachweislich eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Besteller auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt; der Besteller ist lediglich berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/ oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an **RSV** ab; **RSV** nimmt die Abtretung hiermit an. Im Übrigen ist die Weiterveräußerung nur unter der Bedingung gestattet, dass der Besteller von seinen Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- Eine Verarbeitung/ Umwidmung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird in jedem Fall für **RSV** inkommunen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, **RSV** nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwirbt **RSV** das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche, wie für die Vorbehaltsware. Im Falle der unrentablen Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, **RSV** nicht gehörenden Sachen erwirbt **RSV** das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Besteller und **RSV** sich einig, dass der Besteller **RSV** das anteilmäßig Miteigentum überträgt; die Übertragung nimmt **RSV** hiermit an. Das so entstandene Allein- oder Miteigentum der **RSV** an einer Sache vermahnt der Besteller für **RSV**.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf das Eigentum der **RSV** hinweisen und **RSV** unverzüglich benachrichtigen, damit **RSV** ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, **RSV** die hierbei entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.
- Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt **RSV**, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
- RSV** ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt **RSV** die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

§ 7 Gewährleistung/ Sach- und Rechtsmängel, Haftung und Haftungsbeschränkungen

- Mängelansprüche des Bestellers bestehen nur, wenn der Besteller seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängelrüge hat unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
- Der Besteller kann nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen (§ 439 Abs. 1 BGB). **RSV** kann die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, sofern sie für die **RSV** mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist; die Nacherfüllung des Bestellers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung (§ 439 Abs. 3 BGB). Der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers umfasst lediglich die Erbringung der ursprünglich geschuldeten Leistung. Insoweit sind Schadenersatzansprüche des Bestellers statt der Leistung ausgeschlossen, wenn die **RSV** die sich daraus ergebende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Auch bestehen Schadenersatzansprüche gegen die **RSV** nicht, soweit die **RSV** ihre Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht verletzt hat.
- Der Besteller hat **RSV** eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren, andernfalls ist **RSV** von der Haftung und für die daraus entstehenden Folgen befreit. Ist die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen, kann der Besteller zwischen dem Rücktritt vom Vertrag und der Minderung des Vertragspreises wählen. Im Falle eines unerheblichen Mangels, steht dem Besteller lediglich das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.
- Eine Haftung der **RSV** kommt nicht in Betracht bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeigneten Betriebsmitteln, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen – sofern sie nicht von der **RSV** zu verantworten sind.
- Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen **RSV** gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat, und soweit der Abnehmer des Bestellers als Verbraucher der verkauften, neuen beweglichen Sache (Verbrauchsgüterkauf) wegen des Mangels dieser Ware gegenüber dem Besteller die Rücknahme der Ware oder die Herabsetzung (Minderung) des Kaufpreises verlangen konnte oder dem Besteller ein ebensolcher daraus resultierender Rückgriffsanspruch entgegengehalten wird.
- Die Verpflichtung gemäß Ziff. 5 ist ausgeschlossen, soweit es sich um einen Mangel aufgrund von Werbeaussagen oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen handelt, die nicht von **RSV** herrühren, oder wenn der Besteller gegenüber dem Endverbraucher eine besondere Garantie abgegeben hat. Die Verpflichtung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Besteller selbst nicht aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Ausübung der Gewährleistungsrechte gegenüber dem Endverbraucher verpflichtet war oder diese Rüge gegenüber einem ihm gestellten Anspruch nicht vorgenommen hat.
- Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der **RSV** für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes, die ohne vorherige Zustimmung der **RSV** erfolgt sind.
- Unabhängig von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen haftet **RSV** für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitenden Angestellten, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, im Rahmen einer Garantiezusage, für Mängel des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet **RSV** auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, hier jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftiger Weise vorhersehbaren Schaden.
- Im Übrigen ist, soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, eine weitergehende Haftung ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.
- Die vorstehenden Regelungen werden auf Rechtsmängel gleichermaßen angewandt.

§ 8 Verjährung

- Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Bestellers (auch Gewährleistungsansprüche) – gleich aus welchen Rechtsgründen - beträgt 12 Monate gerechnet ab Gefahrübergang, spätestens ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend andere Fristen vorgesehen sind, u.a. gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel).
- Für Schäden die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften soweit **RSV** Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit (auch der Organe oder leitender Angestellter), die schuldhaft Verletzung von Körper, Leben, Gesundheit, oder arglistiges Verschweigen vorwerfbar ist, oder soweit bei Mängeln des Liefergegenstandes nach Produkthaftungsgesetzes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

§ 9 Schutz- und Urheberrechte

- RSV** ist – vorbehaltlich entgegenstehender Vereinbarungen – verpflichtet, die Leistung im Inland frei von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten Dritter zu erbringen.
- Erheben Dritte gegen den Besteller wegen Verletzung von Schutzrechten berechtigter Weise Ansprüche, haftet **RSV** innerhalb der Frist nach § 8 wie folgt:
 - RSV** wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder das Nutzungsrecht für die betreffende Lieferung erwirken oder dieses ändern oder austauschen, so dass Nutzungsrechte nicht verletzt werden.
 - Der Schadenersatz des Bestellers richtet sich nach § 7 abschließend.
- Die vorstehenden Verpflichtungen treffen **RSV** nur, soweit der Besteller unverzüglich die Inanspruchnahme durch Dritte anzeigt, die Verletzung gegenüber dem Dritten nicht anerkennt und **RSV** sämtliche Abwehr- und sonstigen Maßnahmen vorbehalten bleiben.
- Beruhn die Ansprüche Dritter auf einer Verletzung der Schutzrechte durch den Besteller, sind Ansprüche gegen **RSV** ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Schutzrechtsverletzung aufgrund der Anforderungen des Bestellers, oder durch eine von **RSV** nicht vorhersehbare Anwendung, Veränderung o.ä. seitens des Bestellers eintritt.
- Weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen **RSV** wegen der Verletzung von Schutz- und Urheberrechten sind ausgeschlossen.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche, sich zwischen RSV und dem Besteller ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen RSV und ihm geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz der RSV (Bovenden). RSV ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohn- und/ oder Geschäftssitz zu verklagen.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Ergänzend gelten die Orgalime-Bedingungen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen (CISG).

Stand 21. Februar 2014